

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Die badische Volksschule**

**Schmidt, Franz**

**Karlsruhe, 1926**

2. Gesetz

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

2. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts, sowie das Ministerium des Innern sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Durch Ldsh. Bd. vom 2. März 1904 — Ges. und VDBl. Nr. V SchVDBl. Nr. VI — wurde bestimmt, daß das Gesetz auf 1. April 1904 in Kraft zu treten habe.

## 2. Gesetz

(Vom 5. Oktober 1921.)

über die Änderung des Gesetzes über die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder vom 11. August 1902.

Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 S. 345. VBl. Nr. 31 S. 342.

### Artikel I.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder betreffend, erleidet folgende Änderungen:

In § 8 Absatz 1 werden ersetzt:

in Satz 1 die Worte: „jeweils für einen Zeitraum von 10 Jahren auf einen Jahrespauschbetrag“ durch „alljährlich“

und in Satz 2 die Worte: „der zehnjährige Durchschnitt des wirklichen jährlichen“ durch „der Durchschnitt des im vorausgegangenen Rechnungsjahr erwachsenen“;

in § 8 Absatz 3 sind die Worte: „und die Festsetzung des hierfür maßgebenden Zeitraums von 10 Jahren“ zu streichen; statt „bleibt“ ist zu setzen „bleiben“.

### Artikel II.

§ 15 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Der Verpflegungsbeitrag für die Zöglinge solcher Anstalten wird vom Unterrichtsministerium jeweils für ein Jahr auf Grund der Rechnungsergebnisse des vorausgegangenen Jahres für jede Anstalt gefondert festgesetzt. Bei der Festsetzung sind außer den in § 7 Absatz 1 Ziffer 3 aufgeführten Kosten von den in § 8 Absatz 2 bezeichneten Aufwendungen zu berücksichtigen diejenigen für:

- a) bauliche Unterhaltung, für Beleuchtung und Heizung und innere Einrichtung der Anstaltsgebäude,
- b) die allgemeinen Verwaltungskosten mit Ausnahme der Kosten für das Lehrpersonal,
- c) die Beschaffung der Schulbedürfnisse der Zöglinge.

Der Betrag darf aber das zweifache des nach § 8 Absatz 1 für die staatlichen Anstalten zu berechnenden Betrags nicht übersteigen.

### Artikel III.

Vorstehende Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. April 1921 an in Wirksamkeit.

### 3. Gesetz

(Vom 15. März 1923.)

über die Änderung des Gesetzes, die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder betreffend, vom 11. August 1902 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 241) in der Fassung vom 5. Oktober 1921 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 345).

Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 S. 47. ABl. Nr. 9 S. 37.

Das Gesetz vom 11. August 1902, die Erziehung und den Unterricht nichtvollfönniger Kinder betreffend, in der Fassung des Gesetzes vom 5. Oktober 1921 wird geändert wie folgt:

#### Artikel I.

1. § 8 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die nach § 7 Ziffer 3 zu entrichtende Vergütung wird für die in § 1 und § 15 des Gesetzes bezeichneten Anstalten alljährlich durch das Unterrichtsministerium festgesetzt.

2. Dem § 8 wird als letzter Absatz beigefügt:

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, die Vergütungssätze durch Teuerungszuschläge den Preisverhältnissen anzupassen.

3. Der letzte Absatz des § 15 wird gestrichen.

#### Artikel II.

1. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Wenn der nach § 8 festgesetzte Vergütungssatz nicht im vollen Betrag von dem Zöglinge selbst oder seinen unterhaltspflichtigen Verwandten (§ 9 Absatz 1) oder einer dritten Person bestritten wird, so hat der zunächst zahlungspflichtige öffentlich rechtliche Verband zwei Drittel und die Staatskasse ein Drittel des Betrags zu übernehmen. Dem öffentlich rechtlichen Verband bleibt es überlassen, für den von ihm geleisteten Beitrag von dem privatrechtlich Verpflichteten Ersatz zu verlangen.